



Allgemeinverfügung

der Landeshauptstadt Stuttgart zum Betrieb von Schulen, Kitas, Kindergärten und Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart trifft gemäß § 14 b Abs. 14 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart folgende

Feststellung:

1. Die Landeshauptstadt Stuttgart stellt eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ab dem 18. April 2021 fest.

2. Damit treten ab dem 22. April 2021 die Regelungen des § 14 b Abs. 14 und Abs. 15 CoronaVO in Kraft.

3. Abweichend von § 14 b Abs. 14 Satz 3, 4 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 1, 3 und § 20 Abs. 8 CoronaVO sind die Beschränkungen bis zum 16. Mai 2021 befristet. Falls die Landeshauptstadt Stuttgart vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für das Stadtgebiet Stuttgart 5 Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, macht sie dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die Beschränkungen gelten dann am Tag nach der Bekanntmachung nicht mehr.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Schloßstraße 91, Zimmer 470, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweis auf die Rechtswirkungen:

Auf Grund dieser Feststellung treten nach § 14 b Abs. 14 und Abs. 15 CoronaVO folgende Beschränkungen in Kraft:

Präsenzbetrieb ist an den öffentlichen Schulen, den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft, im Rahmen von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung sowie für Horte und Horte an Schulen untersagt.

Die Untersagung gilt nicht für

- den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
- den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
- den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Nummer 1 und 2 genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
- den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie

der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,

- den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
- die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind,
- die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.

Sie gilt darüber hinaus nicht für Schülerinnen und Schüler,

- die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
- für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht.

Die Untersagung des Präsenzunterrichts gilt ferner nicht für folgende Einrichtungen:

- die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schülerinnen und Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
- die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
- die Schulkindergärten,
- Pflegesulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Wechselunterrichts durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

Für die teilnahmeberechtigten Kinder der Grundschulen, der Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, der Schulkindergärten, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie der Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Horte und Horte an der Schule wird eine Notbetreuung eingerichtet, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzbetrieb teilnehmen können. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide – bei Alleinerziehenden wird nur auf diese selbst abgestellt – in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Stuttgart, 19. April 2021
Landeshauptstadt Stuttgart
Gesundheitsamt
Apl. Prof. Dr. Stefan Ehehalt